T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 Baunutzungsverordnung).

2. Äußere Gestaltung

2.1 Dachgauben sind erst ab 35^{o} Dachneigung zulässig.

2.2 Dachgauben sind nur in der 1. Dachgeschoßebene zulässig.

2.3 Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit gleicher Dachneigung zu errichten.